

EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

Sitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A5-0049/2002

25. Februar 2002

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (KOM(2001) 576 – C5-0509/2001 – 2001/0243(COD))

Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit

Berichterstatlerin: Maria Carrilho

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Legislativtext

In den Änderungsanträgen werden Hervorhebungen in Fett- und Kursivdruck vorgenommen. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
LEGISLATIVVORSCHLAG.....	5
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG.....	11
BEGRÜNDUNG.....	12

GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2001 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 Absatz 1 des EG-Vertrags den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (KOM(2001) 576 - 2001/0243 (COD)).

In der Sitzung vom 25. Oktober 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie diesen Vorschlag an den Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit als federführenden Ausschuss sowie an den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Haushaltskontrolle als mitberatende Ausschüsse überwiesen hat (C5-0509/2001).

Der Ausschuss für Entwicklung und Zusammenarbeit benannte in seiner Sitzung vom 27. November 2001 Maria Carrilho als Berichterstatterin.

Er prüfte den Vorschlag der Kommission und den Berichtsentwurf in seinen Sitzungen vom 23. Januar 2002 sowie 20. und 21. Februar 2002.

In der letztgenannten Sitzung nahm der Ausschuss den Entwurf einer legislativen Entschließung einstimmig an.

Bei der Abstimmung waren anwesend: Joaquim Miranda, Vorsitzender; Margrietus J. van den Berg, Marieke Sanders-ten Holte und Anders Wijkman, stellvertretende Vorsitzende; Maria Carrilho, Berichterstatterin; Yasmine Boudjenah, Marie-Arlette Carlotti, John Alexander Corrie, Nirj Deva, Fernando Fernández Martín, Michael Gahler (in Vertretung von Jürgen Zimmerling), Vitaliano Gemelli, Karin Junker, Glenys Kinnock, Karsten Knolle, Paul A.A.J.G. Lannoye, Nelly Maes (in Vertretung von Didier Rod), Mario Mantovani (in Vertretung von Hervé Novelli), Maria Martens (in Vertretung von Luigi Cesaro), Miguel Angel Martínez Martínez, Hans Modrow, Luisa Morgantini, Tokia Saïfi und Francisca Sauquillo Pérez del Arco.

Der Haushaltsausschuss hat am 21. November 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben; der Ausschuss für Haushaltskontrolle hat am 4. Dezember 2001 beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.

Der Bericht wurde am 25. Februar 2002 eingereicht.

Die Frist für die Einreichung von Änderungsanträgen wird im Entwurf der Tagesordnung für die Tagung angegeben, auf der der Bericht geprüft wird.

LEGISLATIVVORSCHLAG

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (KOM(2001) 576 – C5-0509/2001 – 2001/0243(COD))

Der Vorschlag wird wie folgt abgeändert:

Vorschlag der Kommission¹

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
ERWÄGUNG 4 (neu)

(4) Die Bedeutung eines dezentralisierten Konzepts für die Entwicklungszusammenarbeit wurde jetzt auch im Partnerschaftsabkommen AKP-EU hervorgehoben, das am 23. Juni 2000 in Cotonou unterzeichnet wurde.

Begründung

Spricht für sich selbst.

Änderungsantrag 2
ERWÄGUNG 5 (neu)

(5) Durch diese Verordnung wird für ihre gesamte Geltungsdauer ein Finanzrahmen festgelegt, der im Sinne von Nr. 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens¹ für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den

¹ ABl. C ... noch nicht im ABl. veröffentlicht.

vorrangigen Bezugsrahmen bildet.
¹ ABL. C 172 vom 18.6.1999, S. 1

Begründung

Hierbei handelt es sich um die Standardformulierung unter Berücksichtigung der Interinstitutionellen Vereinbarung von 1999, wie sie in der Verordnung über entwurzelte Bevölkerungsgruppen (2130/2001 vom 29. Oktober 2001) verwendet wurde.

Änderungsantrag 3
ERWÄGUNG 6 (neu)

(6) Die zur Ausführung dieser Verordnung zu ergreifenden Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹ angenommen werden.
ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23

Begründung

Die Verordnung sollte aktualisiert werden, damit sie der neuen Vereinbarung über die Komitologie entspricht, in der vorgesehen ist, dass das Parlament eine Kontrollfunktion ausübt und seine Stellungnahme zu den Tätigkeiten der Ausschüsse abgibt, die für die Ausübung der Durchführungsbefugnisse eingesetzt werden. Die Bestimmungen der vorangegangenen Verordnung betreffend die Komitologie basierten auf dem Beschluss von 1987. Die Bestimmungen der neuen Verordnung sollten auf dem Beschluss von 1999 basieren.

Änderungsantrag 4
ERWÄGUNG 7 (neu)

(7) Die Entwicklung eines künftigen strategischen Rahmens für die dezentralisierte Zusammenarbeit wird eine Bewertung der von der Gemeinschaft

gemäß dieser Verordnung finanzierten Aktionen im Besonderen und eine umfassende Debatte über dezentralisierte Zusammenarbeit im Allgemeinen erfordern.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 9.

Änderungsantrag 5
ARTIKEL -1 (neu)
Artikel 3 (Verordnung 1659/98)

***-1. Artikel 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, sind die Akteure der dezentralisierten Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und in den Entwicklungsländern, d.h. lokale Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Organisationen der indigenen Völker, Berufsverbände und lokale Initiativgruppen, Kooperativen, Gewerkschaften, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, Kultur- und Forschungsorganisationen und -einrichtungen, die Kirchen sowie alle Nichtregierungsorganisationen, die einen Beitrag zur Entwicklung leisten können.“***

*(Verordnung 1659/98, Hervorhebung der Änderungen: Die Partner der Zusammenarbeit, die gemäß dieser Verordnung für eine finanzielle Unterstützung in Betracht kommen, sind die Akteure der dezentralisierten Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und in den Entwicklungsländern, d.h. lokale Behörden, Nichtregierungsorganisationen, **Organisationen der indigenen Völker**, Berufsverbände und lokale Initiativgruppen, Kooperativen, Gewerkschaften, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs-, **Kultur-** und Forschungs-**Organisationen** und -Einrichtungen, die Kirchen sowie alle Nichtregierungsorganisationen, die einen Beitrag zur Entwicklung leisten können.)*

Begründung

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass indigene Völker am Prozess der nachhaltigen Entwicklung beteiligt werden. Kulturelle Entwicklung ist ein wichtiger Faktor der nachhaltigen Entwicklung; daher sollte die Anspruchsberechtigung kultureller Einrichtungen besonders erwähnt werden.

Änderungsantrag 6 ARTIKEL 1 ABSATZ 1 Artikel 4 (Verordnung 1659/98)

1. **Artikel 4** erhält folgende Fassung:
„1. Die Finanzierung der in Artikel 1 genannten Aktionen durch die Gemeinschaft erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren (1999-2003). Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird für den Zeitraum 1999-2003 auf 24 Millionen EUR festgelegt.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt."

1. **Artikel 4** erhält folgende Fassung:
„1. Der Finanzrahmen für die Durchführung dieser Verordnung wird für den Zeitraum 1999-2003 hiermit auf 24 Millionen EUR festgelegt.

2. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt."

Begründung

Hierbei handelt es sich um die Standardformulierung für den "Finanzrahmen", wie er in der Verordnung über entwurzelte Bevölkerungsgruppen verwendet wird.

Änderungsantrag 7
ARTIKEL 1 ABSATZ 1 A (neu)
Artikel 8 (Verordnung 1659/98)

1 a. Artikel 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„1. Die Kommission wird von dem für Entwicklungsfragen zuständigen geographischen Ausschuss (im Folgenden „Der Ausschuss“) unterstützt.
2. Bei Bezugnahme auf diesen Absatz finden Artikel 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Berücksichtigung von Artikel 8 dieses Beschlusses Anwendung.
Die in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegte Frist wird auf einen Monat festgesetzt.
3. Der Ausschuss nimmt seine Geschäftsordnung an.“

Begründung

Dadurch wird das Komitologieverfahren im Einklang mit dem Beschluss von 1999 aktualisiert; dabei wird der Standardtext des Rates verwendet, wie er (mit einer kleinen Änderung) in der Verordnung über entwurzelte Bevölkerungsgruppen benutzt wird.

Änderungsantrag 8
ARTIKEL 1 ABSATZ 2 erster Unterabsatz
Artikel 9 (Verordnung 1659/98)

"1. Alle zwei Jahre **beschließt** die Kommission gemäß dem in Artikel 8 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Verfahren **strategische** Leitlinien und Prioritäten für die Durchführung der Maßnahmen der folgenden Jahre. Sie unterrichtet darüber das Europäische Parlament."

"1. Alle zwei Jahre **überprüft** die Kommission gemäß dem in Artikel 8 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Verfahren **ihre strategischen** Leitlinien und **nimmt** Prioritäten für die Durchführung der Maßnahmen der folgenden Jahre **an**. Sie unterrichtet darüber das Europäische Parlament."

Begründung

Strategische Leitlinien sollten allgemein länger als zwei Jahre gültig sein, da sie gut begründet, formuliert und ausgearbeitet werden sollten, und zwar im Einklang mit glaubwürdigen Szenarien. Eine regelmäßige Bewertung und Überprüfung ist nichtsdestoweniger angebracht. In diesem Zusammenhang sollten Prioritäten ermittelt und bestätigt oder eingeführt werden.

Änderungsantrag 9 ARTIKEL 1 ABSATZ 4 Artikel 12 (Verordnung 1659/98)

"Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens acht Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen mit Vorschlägen für die **künftige Gestaltung der Verordnung.**"

"Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens acht Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung eine Gesamtevaluierung der von der Gemeinschaft im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen mit Vorschlägen für die **anhaltende Förderung der dezentralisierten Zusammenarbeit und die Beteiligung der Zivilgesellschaft.**"

Begründung

Wir warten noch stets auf die zugesagte Mitteilung der Kommission über die Zivilgesellschaft. Ihre Beteiligung wird im Abkommen von Cotonou hervorgehoben und ist auch für nicht zu den AKP-Ländern gehörende Entwicklungsländer wichtig. Bis eine uneingeschränkte Debatte darüber stattgefunden hat und die dezentralisierte Zusammenarbeit innerhalb eines vollständigen strategischen Rahmens angesiedelt werden kann, bleibt die Zukunft dieser Verordnung über das Ende des Jahres 2003 hinaus ungewiss. Daher nehmen wir eher Bezug auf die anhaltende Förderung der dezentralisierten Zusammenarbeit und die Beteiligung der Zivilgesellschaft, als auf diese spezifische Verordnung, betonen jedoch die Bedeutung der rechtzeitigen Unterbreitung der Gesamtevaluierung durch die Kommission.

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (KOM(2001) 576 – C5-0509/2001 – 2001/0243(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat sowie der Änderungen an dem Vorschlag (KOM(2001) 576)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 179 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C5-0509/2001),
 - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0049/2002),
1. billigt den so abgeänderten Vorschlag der Kommission;
 2. verlangt, erneut befasst zu werden, falls die Kommission beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ ABl. C noch nicht veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Die dezentralisierte Zusammenarbeit muss einen der die von der Europäischen Gemeinschaft verfolgte Politik der Zusammenarbeit kennzeichnenden Aspekte darstellen.¹

Seit 1989, dem Zeitpunkt, als die dezentralisierte Zusammenarbeit in das Lomé-Abkommen formell aufgenommen wurde, hat sie einige Fortschritte gemacht.

1992 vertrat die Kommission die Auffassung, dass „die dezentralisierte Zusammenarbeit Ausdruck des Willens der Gemeinschaft ist, an ihren Programmen ein breiteres Spektrum lokaler Akteure der Zivilgesellschaft in Europa und in den Entwicklungsländern zu beteiligen, die durch ihre Initiativen die staatliche Entwicklungspolitik in innovatorischer Weise ergänzen.“² Um diese Idee mit Inhalt zu füllen, schuf die Haushaltsbehörde im Jahre 1992 eine besondere Haushaltslinie.

Bis zur Vorlage (durch die Kommission) eines Vorschlags für eine Verordnung des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit vergingen jedoch ungefähr drei Jahre (10. Juli 1995).

Darauf folgte eine Zeit der Fortschritte und Rückschritte. Das Europäische Parlament, das die dezentralisierte Zusammenarbeit von Anfang an unterstützt hat, schlug eine Reihe von Änderungen vor, die als punktuell angesehen wurden, jedoch zur Entwicklung der Idee beitrugen (Berichterstatteer Luciano Vecchi).

Erst nach zweijährigen Beratungen nahm der Rat am 5. November 1997 seinen Gemeinsamen Standpunkt an, der vom Parlament als zu restriktiv und im Grunde genommen der dezentralisierten Zusammenarbeit abträglich betrachtet wurde.³ Somit wurde die „Verordnung über die dezentralisierte Zusammenarbeit“ nach der Empfehlung des Parlaments für die zweite Lesung zu dem vom Rat angenommenen Gemeinsamen Standpunkt (März 1998) schließlich am 7. Juli 1998 verabschiedet. Durch sie werden „Aktionen und Initiativen zur nachhaltigen Entwicklung unterstützt, die von Akteuren der dezentralisierten Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und in den Entwicklungsländern unternommen werden“ (Artikel 1). Sie deckt eine Laufzeit von drei Jahren ab, und als finanzieller Bezugsrahmen dient ein Betrag von 18 Mio. Euro für den Zeitraum 1999-2001.

Aufgrund von Evaluierungen, die die Fortführung dieser Haushaltslinie befürworten,⁴ übermittelt die Kommission zwei Monate vor dem Auslaufen dieser Verordnung (23. Oktober 2001) dem Parlament einen Vorschlag zur Verlängerung der Verordnung bis Ende 2003.

Nach der von der Kommission vorgelegten Begründung geht es jetzt „um den Übergang von der experimentellen Phase zu einer Phase der Konsolidierung des Konzepts in größerem

¹ Vgl. Erwägungsgründe der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 6-8)

² Verordnung über die Zusammenarbeit mit den ALA-Entwicklungsländern

³ Vgl. Bericht Vecchi, Begründung

⁴ Seminar über die „Sammlung von Erfahrungen mit Projekten der dezentralisierten Zusammenarbeit“ vom 29. Juni 2000 und diesbezüglicher Bericht, der von einer Evaluierungsgruppe der Technischen Universität Berlin ausgearbeitet wurde.

Maßstab im Rahmen der offiziellen Zusammenarbeit“.

Die Beurteilung dieses Vorschlags durch das Europäische Parlament ist natürlich positiv. Denn würde das Parlament den Kommissionsvorschlag weiter verzögern, würde ein Rechtsvakuum drohen (das die Finanzierungen für die Empfänger gefährden würde und dessen negative Folgen man sich leicht ausmalen kann). Daher ist es unser Wunsch, zu einer Annahme in erster Lesung beizutragen. Dennoch legt die Berichterstatterin Wert darauf, einige Aspekte hervorzuheben.

Was ist dezentralisierte Zusammenarbeit?

Trotz mehrerer Hinweise, die wir in den vorhandenen Dokumenten finden können, erscheint die Definition des Begriffs selbst nicht eindeutig zu sein. Ferner spricht der derzeitige Vorschlag der Kommission von der Notwendigkeit der „Konsolidierung des Konzepts“. Es wäre allerdings nützlich, die für eine solche Definition wichtigsten Textpassagen zu erwähnen.

Die dezentralisierte Zusammenarbeit „ist ein neues Konzept für die Entwicklungszusammenarbeit, bei der die Akteure an den Brennpunkten der Durchführung ansetzen und womit das doppelte Ziel verfolgt wird, die Aktionen an den Bedarf anzupassen und für ihre Durchführbarkeit zu sorgen“. Die dezentralisierte Zusammenarbeit „soll dazu beitragen, dass es auf lange Sicht bei den Verfahren der Union im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu wirklichen Veränderungen kommt“.¹

Wenn wir versuchen, die dezentralisierte Zusammenarbeit in einen strategischen Rahmen einzufügen, stoßen wir auf der anderen Seite auf verstreute Angaben, für die es ebenfalls keine Definition gibt, die aber in die Richtung einer Politik der Zusammenarbeit für eine partizipative Entwicklung weisen, namentlich „die Bedeutung der Grundsätze der Eigenverantwortung der Partnerländer für ihre jeweilige Entwicklungsstrategie und der auf breitester Grundlage anlegten Beteiligung aller Segmente der Gesellschaft“² und die Ziele der Linderung der Armut, der Förderung und der Beteiligung der Zivilgesellschaft.

Der Kommissionsvorschlag nennt auch künftige „neue strategische Leitlinien“³. Im Übrigen hätte eine Mitteilung der Kommission über Zivilgesellschaft und Entwicklung bereits während der belgischen Präsidentschaft vorgelegt werden müssen.

Wir hegen große Erwartungen an diese Mitteilung, denn dem Europäischen Parlament ist sehr daran gelegen, dass die verschiedenen Ausführungslinien und -instrumente in zusammenhängende europäische Strategien eingebunden sind.

¹ Erwägungsgründe in der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit

² Hervorgehoben in der Erklärung des Rates und der Kommission vom 10. November 2000 über die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft

³ Begründung des Kommissionsvorschlags vom 23. Oktober 2001 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1657/98

Zielgruppen der dezentralisierten Zusammenarbeit

Die Gemeinschaft unterstützt Aktionen und Initiativen zur nachhaltigen Entwicklung, die von Akteuren der dezentralisierten Zusammenarbeit in der Gemeinschaft und in den Entwicklungsländern unternommen werden, um insbesondere eine stärker partizipative Entwicklung, eine größere Diversifizierung und Stärkung der Zivilgesellschaft und eine Stärkung der demokratischen Basis in diesen Ländern zu fördern.

Die Partner dieser Art von Zusammenarbeit sind: „lokale Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Berufsverbände und lokale Initiativgruppen, Kooperativen, Gewerkschaften, Frauen- und Jugendorganisationen, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, die Kirchen sowie alle Nichtregierungsorganisationen, die einen Beitrag zur Entwicklung leisten können“¹. Angesichts der Bedeutung des Faktors Kultur für die Entwicklung der Völker und der dynamischen Rolle, die Kulturvereine häufig spielen, schlagen wir vor, dass auch diese Gruppe von Empfängern gesondert erwähnt wird.

Zu betonen ist, dass es im Abkommen von Cotonou heißt, dass „der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Entwicklung durch Stärkung gruppenspezifischer Organisationen und gemeinnütziger nichtstaatlicher Organisationen in allen Bereichen der Zusammenarbeit vergrößert werden kann“ und dass zu diesem Zweck die Gründung und die Entwicklung dieser Organisationen gefördert und unterstützt werden müssen².

Haushaltsaspekte

Die ausgelaufene Verordnung 1659/98 setzte einen Betrag für die Durchführung dieses Programms für den Zeitraum 1999 bis 2001 von 18 Mio. ECU als finanziellen Bezugsrahmen an. Die Kommission teilt uns mit, dass sich die gebundenen Mittel für diesen Zeitraum auf 11.663.78 Euro beliefen. Die Höhe des finanziellen Bezugsrahmens in der früheren Verordnung, die im Verfahren der Zusammenarbeit verabschiedet worden war, war vorläufig und für die Haushaltsbehörde nicht bindend.

Die Kommission schlägt in Artikel 1 Absatz 1 für den Zeitraum 1999 bis 2003 (der neuen verlängerten Verordnung) einen Finanzrahmen von 24 Mio. Euro vor.

Dies bedeutet, dass für die nun noch verbleibenden Jahre 2002 und 2003 12.336.220 Euro verfügbar wären. Da diese Verordnung im Mitentscheidungsverfahren angenommen werden wird, legt die finanzielle Ausstattung einige Einschränkungen auf und sollte, falls es überhaupt möglich ist, eingehalten werden.

Der Haushaltsplan 2002 sieht für die Haushaltlinie B7-6002 3.300.000 Euro vor. Nur die Haushaltsmittel für 2003 müssen noch festgelegt werden, soweit die neue Verordnung betroffen ist.

¹ Ibidem Artikel 1 und 3

² Abkommen von Cotonou, Artikel 7

Im Jahr 2001 übertrug die Kommission 2 Mio. Euro von der Haushaltslinie B7-6000 (NRO-Kofinanzierungen) auf die Haushaltslinie B7-6002. Dies geschah ohne irgendeinen Hinweis auf das Parlament, da die Übertragung zwischen zwei Haushaltslinien innerhalb desselben Kapitels stattfand.

Das Parlament sollte in diesem Stadium seine Zweifel über diese Art von Übertragungen im Jahr 2002 anmelden.

Falls 2002 keine Mittelübertragungen auf B7-6002 vorgenommen werden müssen, sollte der Betrag von 9.036.200 Euro im Haushaltsplan 2003 bereitgestellt werden (12.336.200 minus 3.300.000 Euro). Im Lichte des versprochenen Übergangs von der experimentellen Phase der dezentralisierten Zusammenarbeit zu einer Phase der Konsolidierung ist dies keine unvernünftige Summe. Sollte 2002 eine Mittelübertragung von ungefähr 2 Mio. Euro - aus welcher Quelle auch immer - auf diese Haushaltslinie stattfinden, würde der Betrag für den Haushaltsplan 2003 entsprechend auf 7.036.220 Euro gekürzt. Dies würde eine annehmbare Summe darstellen. Der Kommissionsvorschlag einer Mittelausstattung in Höhe von 24 Mio. Euro kann daher aufrecht erhalten werden.

Schlussfolgerung

Angesichts des vorstehend Gesagten akzeptiert das Parlament den Vorschlag der Kommission, nämlich die bestehende Verordnung um wenig mehr als ein Jahr zu verlängern und zu verändern, weil es glauben möchte, dass wir im Rahmen der europäischen Organe bis Ende 2003 im Bereich der Politik der Entwicklungszusammenarbeit strategische Klärungen und entscheidende Fortschritte erreichen werden.